



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den
Bachelor-Studiengang
und für den
Master-Studiengang
Bauingenieurwesen

an der
Fakultät für Maschinenbau und Bauingenieurwesen

der

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
(FSPO BIW)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Ordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät für Maschinenbau

im Fakultätsrat beschlossen am 15.05.2025,

vom Akademischen Senat gebilligt am 19.06.2025,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 17.09.2025 genehmigt,

im Hochschulanzeliger Nr. 07/2025 veröffentlicht am 18.09.2025 und

der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg angezeigt mit Bericht zum FT 2025.

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung

- Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
- Zu § 4 Aufbau des Studiums
- Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- Zu § 11 Modulprüfungen
- Zu § 13 Prüfungsarten
- Zu § 14 Abschlussarbeiten
- Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Anlagen

Anlage 1: Studienplan Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Anlage 2: Studienplan Master-Studiengang Bauingenieurwesen

III. Übergangsregelung

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

¹Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) regelt Ablauf und Verfahren des Studiums und der studienbegleitenden Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen und des Master-Studienganges Bauingenieurwesen zusammen mit der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Ergänzenden Bestimmungen dieser Ordnung werden durch die Studienpläne in den Anlagen inhaltlich ergänzt und fachlich konkretisiert.

I. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung

Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) Im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen und dem Master-Studiengang Bauingenieurwesen sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der sich verändernden Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden.
- (2) ¹In dem Bachelor-Studiengang sollen ingenieurwissenschaftliche Grundkenntnisse, Methoden, Fragestellungen und Theorien vermittelt werden. ²Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen selbstständig berufsfeldspezifisch anwenden zu können. ⁴Die Studierenden sollen einerseits auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für einen anschließenden Master-Studiengang erwerben. ⁵Die Fakultät für Maschinenbau und Bauingenieurwesen verleiht bei einem erfolgreichen Abschluss des Studiums den Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.).
- (3) ¹In dem Master-Studiengang sollen die zuvor erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft werden. ²Er führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Die Studierenden sollen befähigt werden, die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken und mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden selbstständig zu arbeiten. ⁴Die Fakultät für Maschinenbau und Bauingenieurwesen verleiht bei einem erfolgreichen Abschluss des Studiums den Grad "Master of Science" (M.Sc.).

Zu § 4 Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

¹Der fachliche Anteil des Bachelor-Studiums gliedert sich in einen ersten Abschnitt mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen und einen zweiten Abschnitt mit ingenieurwissenschaftlichen Kernfächern. ²Im Master-Studium haben die Studierenden die Wahl zwischen den Vertiefungsrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau“, „Wasser und

Boden“ sowie „Verkehrswesen“. ³Der fachliche Anteil des Master-Studiums gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule innerhalb der jeweiligen Vertiefungsrichtung sowie einen weiteren Wahlpflichtbereich. ⁴Aufbau und Inhalt der Studiengänge regelt der jeweilige Studienplan in den Anlagen dieser FSPO. ⁷Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem zugehörigen Modulhandbuch und dem für die Interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 4 Satz 1:

¹Die Zulassung zum Bachelor-Studium setzt neben der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß der APO den Nachweis voraus, dass ein berufsbezogenes Praktikum von sechs Wochen entsprechend den Vorgaben der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (PraktO-Bau) abgeleistet wurde. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum bis zum Ende des zweiten Studienjahres ganz oder teilweise nachgeholt werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft das Praktikantenamt im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

¹Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 ist der durch diese Ordnung geregelte Bachelor-Studiengang sowie andere inhaltlich äquivalente Bachelor-Studiengänge. ²Die Bestimmungen von § 9 gelten sinngemäß. ³Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die inhaltliche Äquivalenz vorliegt. ⁴Er kann Absolventinnen und Absolventen inhaltlich nicht äquivalenter Studiengänge unter Auflagen und Bedingungen zum Master-Studium zulassen.

Zu § 5 Absatz 5:

Das Qualifizierungsgespräch wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von Ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

Zu § 11 Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

¹Für die angebotenen Module sind in den Anlagen dieser Ordnung etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung, die Art und der Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte geregelt. ²Für Module, die aus Veranstaltungen mehrerer Lehrender bestehen, gilt, dass diese gemeinsam die Prüfung abnehmen. ³Wenn Teilprüfungen in diesen Anteilen abgelegt werden, sind sie Prüfende für diese Teilprüfungen.

Zu § 11 Absatz 4:

Auf Antrag der Prüfer bzw. Prüferinnen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Erstwiederholung einer Klausur als mündliche Prüfung durchgeführt wird.

Zu § 11 Absatz 5:

¹Klausurprüfungen in Pflichtmodulen finden jeweils in dem Prüfungszeitraum statt, der dem Trimester zugeordnet ist, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls, bei Teilprüfungen die Lehrveranstaltungen des betreffenden Modulteils enden. ²Die Prüfungszeiträume orientieren sich an den universitätsweit festgelegten Terminen für den Beginn und das Ende der Vorlesungen. ³Der Prüfungszeitraum des Herbsttrimesters und des Wintertrimesters beginnt jeweils zwei Wochen vor dem Ende der Vorlesungen und erstreckt sich in der Regel bis höchstens zum Ende der zweiten Woche des Folgetrimesters. ⁴Der Prüfungszeitraum des Frühjahrstrimesters besteht aus zwei Teilen. ⁵Der erste Teil beginnt in der Regel zwei Wochen vor dem Ende der Vorlesungen und endet vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungen. ⁶Der zweite Teil beginnt einen Monat vor dem Beginn der Vorlesungen im Folgetrimester und endet in der Regel zum Ende der zweiten Woche des Folgetrimesters. ⁷In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmeregelungen treffen. Mündliche Prüfungen und Testatprüfungen sind nicht unmittelbar an die Prüfungszeiträume gebunden, jedoch unter Beachtung von § 11 Absatz 5 Satz 1 anzubieten.

**Zu § 13
Prüfungsarten**

Zu § 13 Absatz 1:

Es sind folgende Prüfungsarten zulässig:

- (1) ¹Klausuren sind nicht öffentlich und unter Aufsicht stattfindende schriftliche Prüfungen von 1,5 Std. bis 4,0 Std. Dauer, bei denen vorgegebene Aufgaben selbstständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. ²Sie können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mit berücksichtigt werden. ⁴Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden vom Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen sind Prüfungsgespräche zwischen Prüfenden und Prüflingen. ²Dabei können Beschreibungen, Abbildungen und Berechnungen durch Prüfende und Prüflinge auch schriftlich skizziert werden. ³Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling zwischen 20 und 60 Minuten. ⁴Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungen können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mit berücksichtigt werden. ⁵Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden vom Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.
- (3) Vorträge sind mündliche Präsentationen von Arbeitsergebnissen mit einer Dauer von bis zu 0,5 Std. mit nachfolgender Diskussion und Beantwortung von Fragen mit einer Dauer von ebenfalls bis zu 0,5 Std.

- (4) ¹Projektarbeiten sind schriftlich dokumentierte und ggf. in einem Vortrag präsentierte Beiträge zur Lösung von Projektaufgaben. ²Die Projektarbeiten haben einen Arbeitsaufwand von 25 Std. bis 300 Std.
- (5) ¹Praktikumsberichte sind schriftliche Dokumentationen von Aufgabenstellungen, Lösungswegen und Ergebnissen von in Praktika bearbeiteten Aufgaben. ²Die Praktikumsberichte haben einen Arbeitsaufwand von 10 Std. bis 20 Std. pro Aufgabe.
- (6) ¹Laborübungsberichte sind schriftliche Dokumentationen von Aufgabenstellungen, Lösungswegen und Ergebnissen von in Laborübungen bearbeiteten Aufgaben. ²Die Laborübungsberichte haben einen Arbeitsaufwand von 10 Std. bis 20 Std. pro Aufgabe.
- (7) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe in einem Umfang von etwa 10-35 Seiten, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. ²Die Bearbeitungszeit wird von dem oder der Lehrenden festgelegt.
- (8) ¹Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. ²Der Vortrag dauert mindestens 20, höchstens 60 Minuten. ³Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. ⁴Deren Umfang beträgt dann 5-20 Seiten.
- (9) ¹Eine Testatprüfung besteht grundsätzlich aus maximal fünf mündlichen Vorträgen über jeweils ein vorgegebenes Thema. ²Jeder einzelne Vortrag dauert mindestens 5, höchstens 20 Minuten. ³Anstelle des Vortrags kann zu einem vorgegebenen Thema eine Befragung in dem genannten zeitlichen Umfang durchgeführt werden. ⁴Zusätzlich zu dem Vortrag oder der Befragung kann eine schriftliche Ausarbeitung zu dem Thema vorgesehen werden. ⁵Die Ausgestaltung der Testatprüfung legen die Prüfenden zu Beginn des Trimesters fest. ⁶Die Bewertung der Testatprüfung ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 5:

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen mit einem Umfang von zwölf Leistungspunkten, die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt vier Monate mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) ¹Bei Bachelor- und Master-Arbeiten ist ein Kolloquium mit einem Vortrag von bis zu 30 min Dauer über das Thema der Arbeit Teil der Modulleistung. ²Es soll spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattfinden.
- (3) Pro Prüfenden hat die Benotung des schriftlichen Teils der Abschlussarbeit in der Gesamtnote ein Gewicht von 3/8, die des Kolloquiums von 1/8.
- (4) Die Anfertigung der Abschlussarbeit in einer außeruniversitären Einrichtung bedarf der Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses.

Zu § 14 Absatz 6:

- (1) Im Erstversuch soll die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit bis zum 31. Dezember im

siebten Trimester abgeschlossen sein. Wird diese nicht spätestens am 1. April des dritten Studienjahres übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) Wird die Master-Arbeit nicht spätestens am 1. April des 5. Trimesters übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit "nicht ausreichend" bewertet.

Zu § 14 Absatz 10:

Die schriftlichen Bewertungen der Abschlussarbeiten sollen spätestens einen Monat nach Einreichen der Arbeit abgegeben werden.

Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 4:

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, muss jede Teilprüfung bestanden sein.

Zu § 15 Absatz 5:

Der Studienplan bestimmt, welche einzelnen Prüfungsleistungen lediglich mit der Feststellung »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet werden; beim Bestehen wird ein unbenotetes Testat erteilt.

Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Absatz 3:

- (1) ¹Prüfungsleistungen für erste Wiederholungsprüfungen sind spätestens vier Monate nach dem Termin der Erstprüfung zu erbringen.²Prüfungsleistungen für erste Wiederholungsprüfungen in Modulen, deren Lehrveranstaltungen im siebten Trimester des Bachelor-Studiengangs oder im vierten Trimester des Master-Studiengangs enden, sind dabei innerhalb der ersten sechs Wochen des folgenden Trimesters zu erbringen.
³Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Prüfungsleistungen für zweite Wiederholungsprüfungen sind spätestens am Termin der Erstprüfung für den nachfolgenden Studierendenjahrgang zu erbringen. Dabei finden zweite Wiederholungsprüfungen in Modulen, deren Lehrveranstaltungen im siebten Trimester des Bachelor-Studiengangs enden, am Ende des achten Trimesters statt, in Modulen, deren Lehrveranstaltungen im vierten Trimester des Master-Studiengangs enden, am Ende des fünften Trimesters.
- (3) ¹Mit Ausnahme von Modulprüfungen, deren Erstversuch im Prüfungszeitraum am Ende des siebten Trimesters liegt, können sich Studierende im Bachelor-Studiengang pro Modul(-teil-)prüfung einmalig von dem Termin entweder der ersten oder der zweiten Wiederholungsklausur abmelden und stattdessen den nachfolgenden Prüfungstermin für die Wiederholung wahrnehmen. ²Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt eingegangen sein.

Zu § 16 Absatz 4:

¹Mit Ausnahme der Abschlussarbeit werden schriftliche erste Wiederholungsprüfungen, die mit der Note 4,3 bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden durch einen mündlichen Prüfungsanteil von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer erweitert. ²Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen, die Prüfungsleistung innerhalb weiterer vier Wochen zu erbringen. ³Die Note der Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Noten der beiden erbrachten Prüfungsleistungen.

Zu § 16 Absatz 7:

- (1) Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 15. Juli des neunten Trimesters als übernommen.
- (2) Gilt der Erstversuch der Master-Arbeit aufgrund Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 als mit „nicht ausreichend“ bewertet (§ 17 APO), so ist die Wiederholung der Master-Arbeit bis zum 31. Mai des fünften Trimesters zu übernehmen, sonst gilt der Wiederholungsversuch ebenfalls gemäß § 17 APO als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird im Übrigen die Wiederholung der Master-Arbeit nicht spätestens am 15. August des fünften Trimesters übernommen, gilt der Wiederholungsversuch gemäß § 17 APO als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 22 Absatz 2:

Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten geheilt werden.

Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

Zu § 23 Absatz 5:

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt unter Berücksichtigung von Anforderungen der Statistik und des Datenschutzes die Form der Angabe der relativen Leistungen fest.

II. Anlagen

Anlage 1: Studienplan Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Anlage 2: Studienplan Master-Studiengang Bauingenieurwesen

III. Übergangsregelung

Studierende, die im Rahmen ihres Bachelor-Studiums nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen vom 12.02.2021 (Hochschulanzeiger 02/2021), die durch die Erste Änderungsordnung vom 01.10.2022 (Hochschulanzeiger 05/2022) geändert worden ist, die Module „Stahlwasserbau“, „Hafenbau“ oder „Spezialtiefbauverfahren des Grund- und Wasserbaus“ absolviert und in den Bachelor-Abschluss eingebracht haben, dürfen das jeweils gleichnamige Modul im Master-Studiengang nicht belegen.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Bachelor-Studium zum Herbstsemester 2025 bzw. ihr Master-Studium zum Wintersemester 2028 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen vom 12.02.2021 (Hochschulanzeiger 02/2021), die durch die Erste Änderungsordnung vom 01.10.2022 (Hochschulanzeiger 05/2022) geändert worden ist, unter dem Vorbehalt außer Kraft, dass sie für Bachelor-Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Herbstsemester 2025 aufgenommen haben, und für Master-Studierende, die ihr Master-Studium vor dem Wintersemester 2028 aufgenommen haben, weiter anzuwenden ist.

Anlage 1 Studienplan Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Anlage 2 Studienplan Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulnummer	Modulname	LP ges	1. Trim (WT)		2. Trim (FT)		3. Trim (HT)		4. Trim (WT)		5. Trim (FT)			
			P	LP	P	LP	P	LP	P	LP	P	LP		
Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule														
Innerhalb des gewählten Vertiefungsbereichs sind jeweils zwölf Module zu absolvieren, darunter alle Pflichtmodule (blau hinterlegt). Zusätzlich sind zwei Module aus dem allgemeinen Wahlpflichtmodulkatalog zu absolvieren. Diese dürfen nicht zugleich Bestandteil der gewählten Vertiefung sein.														
	Vertiefungsmodul 1	5												
	Vertiefungsmodul 2	5												
	Vertiefungsmodul 3	5												
	Vertiefungsmodul 4	5												
	Vertiefungsmodul 5	5												
	Vertiefungsmodul 6	5												
	Vertiefungsmodul 7	5												
	Vertiefungsmodul 8	5												
	Vertiefungsmodul 9	5												
	Vertiefungsmodul 10	5												
	Vertiefungsmodul 11	5												
	Vertiefungsmodul 12	5												
	Wahlpflichtmodul I	5												
	Wahlpflichtmodul II	5												
	ISA Inhaberbereich III	5			§ 12 Abs. 5 APO	5								
	ISA Inhaberbereich III	5					§ 12 Abs. 5 APO	5						
BIW1101	Studienarbeit	10							PA	10				
Masterarbeit														
BIW1201	Master-Arbeit mit Kolloquium	30									AK	30		
Vertiefung	entweder: Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)													
BIW250813	Instandhaltung von konstruktiven Ingenieurbauwerken		K2 o. MP	5										
BIW250803	Stahlbau III		K2	5										
BIW250810	Dynamik I		K2	5										
BIW250809	Finite-Elemente-Methode		K2 o. [HA+MP]	5							5			
BIW250806	Stahlbetonbauteile		K2	5										
BIW250812	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) *				K2	5								
BIW250903	Spannbetonbau				K2	5								
BIW250902	Projektmanagement, Bauleitung und Bauüberwachung				K2 o. [HA+MP]	5								
BIW250905	Schalentragwerke				K2 o. MP	5								
BIW250906	Verkehrs- und Baulärm						K2	5						
BIW251010	Masivbrückenbau						K2	5						
BIW1003	Stahlbrückenbau						K2 o. MP	5						
BIW251011	Dynamik II						K2 o. MP	5						
BIW1011	Schutzbauwerke **						HA und							
BIW0602	Stahlwasserbau						K1,5 o. MP	5						
BIW251102	Sicherheit von Ingenieurstrukturen								K2 o. MP	5				
Vertiefung	oder: Vertiefung Wasser und Boden (WB)													
BIW250804	Numerische Methoden in der Geotechnik *		PA+MP	5					PA+MP	5				
BIW0604	Spezialtiefbauverfahren des Grund- und Wasserbaus		K2	5										
BIW250807	Wasserbauliches Versuchswesen		PA	5										
BIW250808	Geoinformationssysteme (GIS) *		PA	5					PA	5				
BIW250801	Angewandte Hydrogeologie I		K1,5 o. MP	5										
BIW250812	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) *		K2	5					K2	5				
BIW250813	Instandhaltung von konstruktiven Ingenieurbauwerken		K2 o. MP	5										
BIW250802	Weiterführende Hydromechanik *		K2 o. MP	5					K2 o. MP	5				
BIW250911	Erdbauwerke				K1,5	5								
BIW250901	Baugrunddynamik				K2 o. MP	5								
BIW250904	Numerische Methoden im Wasserbau				PA	5								
BIW250912	Angewandte Hydrogeologie II				K1,5 o. MP	5								
BIW251004	Hafenbau						K1,5 o. MP	5						
BIW251009	Küsteningenieurenwesen						K1,5 o. MP	5						
BIW251012	Hybride Modellierung im Wasserbau						PA	5						
BIW0602	Stahlwasserbau								HA und					
Vertiefung	oder: Vertiefung Verkehrswesen (VW)								K1,5 o. MP	5				
BIW250811	Straßenentwurf II		K2 o. MP	5										
BIW250812	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) *		K2	5					K2	5				
BIW250813	Instandhaltung von konstruktiven Ingenieurbauwerken		K2 o. MP	5										
BIW250801	Angewandte Hydrogeologie I *		K1,5 o. MP	5					K1,5 o. MP	5				
BIW0604	Spezialtiefbauverfahren des Grund- und Wasserbaus		K2	5										
BIW250810	Dynamik I		K2	5										
BIW250908	Straßenbau II				K2 o. MP	5								
BIW250909	Eisenbahnwesen II				K2 o. MP	5								
BIW250910	Bahnbetrieb				K2 o. MP	5								
BIW250902	Projektmanagement, Bauleitung und Bauüberwachung				K2	5								
BIW250906	Verkehrs- und Baulärm				K2 o. MP	5								
BIW250911	Erdbauwerke				K1,5	5								
BIW251013	Bahnbau						K2 o. MP	5						
BIW1003	Stahlbrückenbau						K2	5						
BIW251008	BIM bei Planung, Bau und Betrieb						PA	5						
BIW1108	Nachhaltigkeitsbewertung								PA	5				

allgemeiner Wahlpflichtmodulkatalog (es sind zwei Module aus dem allgemeinen Wahlpflichtmodulkatalog zu absolvieren, diese dürfen nicht zugleich Bestandteil der gewählten Vertiefung sein)									
BIW250801	Angewandte Hydrogeologie I *	K1,5 o. MP	5					K1,5 o. MP	5
BIW250802	Weiterführende Hydromechanik *	K2 o. MP	5					K2 o. MP	5
BIW250803	Stahlbau III	K2	5						
BIW1003	Stahlbrückenbau				K2	5			
BIW0602	Stahlwasserbau				HA und K1,5 o. MP	5			
BIW1011	Schutzbauwerke **				K2 o. MP	5			
BIW250804	Numerische Methoden in der Geotechnik *	PA+MP	5				PA+MP	5	
BIW0604	Spezialtiefbauverfahren des Grund- und Wasserbaus	K2	5						
BIW250901	Baugrunddynamik			K2 o. MP	5				
BIW251004	Hafenbau				K1,5 o. MP	5			
BIW251005	Betontechnologie und zerstörungsfreie Prüftechnik				K2 o. [HA+MP]	5			
BIW251006	Risiko und Zuverlässigkeit von Systemen				K1,5 o. [HA+R]	5			
BIW1108	Nachhaltigkeitsbewertung						PA	5	
BIW250902	Projektmanagement, Bauleitung und Bauüberwachung	K2	5						
BIW251007	Krisenmanagement bei gestörten Projektverläufen				R	5			
BIW251008	BIM bei Planung, Bau und Betrieb				PA	5			
BIW250806	Stahlbetonbauteile	K2	5						
BIW250903	Spannbetonbau			K2	5				
BIW250807	Wasserbauliches Versuchswesen *	PA	5				PA	5	
BIW250808	Geoinformationssysteme (GIS) *	PA	5				PA	5	
BIW250904	Numerische Methoden im Wasserbau			PA	5				
BIW251009	Küstingenieurwesen				K1,5 o. MP	5			
BIW250809	Finite-Elemente-Methode *	K2 o. [HA+MP]	5				K2 o. [HA+MP]	5	
BIW250810	Dynamik I	K2	5						
BIW250905	Schalentragwerke				K2 o. [HA+MP]	5			
BIW250906	Verkehrs- und Baulärm				K2 o. MP	5			
BIW251102	Sicherheit von Ingenieurstrukturen					MP o. K1,5	5		
BIW250907	Modellierung, Optimierung und Simulation realer Prozesse						K2 o. MP	5	
BIW251103	Analytische und numerische Lösung von partiellen Differentialgleichungen						MP o. K2	5	
BIW250811	Straßenentwurf II	K2 o. MP	5						
BIW250908	Straßenbau II			K2 o. MP	5				
BIW250909	Eisenbahnwesen II			K2 o. MP	5				
BIW250910	Bahnbetrieb			K2 o. MP	5				

Sind alternative Prüfungsarten vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsart regelmäßig spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt zu geben (§ 11 Abs. 3 APO).

Im Modul „Stahlwasserbau“ geht die Note der Hausarbeit zu 25% und die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung zu 75% in die Modulnote ein.

Im Modul „Numerische Methoden in der Geotechnik“ geht die Note der Projektarbeit zu 40% und die Note der mündlichen Prüfung zu 60% in die Modulnote ein.

Zu den Modulen im ISA-Bereich muss man zugelassen werden (Antrag beim ISA-Zentrum).

Für die Übernahme der Master-Arbeit ist das Bestehen der Studienarbeit Voraussetzung. Für die Übernahme der Studienarbeit gibt es keine generellen Zulassungsvoraussetzungen, aber die betreuenden Professorinnen oder Professoren können den erfolgreichen Abschluss bestimmter Module für die Ausgabe von Themen voraussetzen. Das wird in der Orientierungsveranstaltung und dem bei ihr verteilten Informationsmaterial spezifiziert. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass Studierende rechtzeitig Betreuung und Thema für Studien- und Master-Arbeit erhalten.

Abkürzungen siehe Anlage 1

Legende:

* Das Modul kann im 1. oder 4. Mastersemester belegt werden

** Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

[x+y] = einheitliche Prüfungsleistung, bestehend aus den Leistungselementen x und y (nicht separat zu bestehen oder zu wiederholen), für die eine Gesamtbewertung erfolgt.